



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam



BASF Schwarzheide GmbH
Geschäftsführer Herrn Fuchs
Schipkauer Straße 1
01987 Schwarzheide

Bearb.: Herr David Delly
Gesch-Z.:LfU_T24-
3423/3840+14#38399/2024
Hausruf: +49 355 4991-1384
Fax: +49 331 27548-3201
Internet: www.lfu.brandenburg.de
David.Delly@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 01.03.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vor-Ort-Besichtigungen nach § 16 der 12. BImSchV - Betriebsbereich BASF
Schwarzheide GmbH**

Sehr geehrter Herr Fuchs,

I.

auf Grundlage des § 52 BImSchG und des § 16 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung) i. V. m. § 1 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung für das Land Brandenburg wurden im Betriebsbereich BASF Schwarzheide GmbH im Jahr 2023 folgende Vor-Ort-Besichtigungen durch das Landesamt für Umwelt (LfU) durchgeführt:

GuD-Kraftwerk	22.03.2023
Rückstandsverbrennungsanlage	22.06.2023
CAM-Anlage	20.09.2023
Azol-Anlage	13.11.2023
Strobilurin-Anlage	13.11.2023
Lager D206	14.12.2023

An den o.g. Vor-Ort-Besichtigungen nahm eine Vertreterin der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz teil, um die wasserrechtlichen Belange in den entsprechenden Anlagen zu kontrollieren.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1051

Fax: +49 0331 27548-3201

Hinweis Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Bearbeitung:

<https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf>

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke



Die Gebühren der Amtshandlung waren Ihnen gemäß §§ 11 und 12 Absatz 1 GebGBbg aufzuerlegen. Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 3 und 5 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.2.12 g) der Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) in der derzeit aktuellen Fassung.

Für die Vor-Ort-Inspektion, den Bericht und die Feststellung von Folgemaßnahmen gemäß § 16 der 12. BImSchV bestimmt die Tarifstelle 2.2.12 g) eine Gebühr im Rahmen von 70,00 € bis 17.500,00 €. Für die Vor-Ort-Inspektion, Bericht und Feststellung von Folgemaßnahmen gemäß 12. BImSchV wurde eine Gebühr von 1.020,00 € erhoben. Die festgesetzte Gebühr liegt im unteren Bereich des o. g. Gebührenrahmens. Für die Vor-Ort-Besichtigung war aktuell ein mittlerer Verwaltungsaufwand erforderlich (10 Arbeitsstunden für die Durchführung der Kontrolle inklusive Anfertigung des Überwachungsberichtes). Die wirtschaftliche Bedeutung der Vor-Ort-Besichtigung wurde danach bemessen, dass die damit einhergehende aktuelle Bestätigung der Einhaltung der Störfall-Vorgaben von zentraler Bedeutung für Sie ist sowie einen relativ hohen wirtschaftlichen Wert bezüglich des Betriebes der Anlagen darstellt.

Aus diesen Gründen ist die festgesetzte Gebührenhöhe angemessen und erforderlich, aber auch ausreichend. In der Gesamtgebühr sind keine Auslagen enthalten.

III. Ergebnis:

Bei den Vor-Ort-Besichtigungen nach § 16 der 12. BImSchV wurden das Managementsystem, die Unternehmensziele, die Organisation der Wartung und Instandhaltung, Eigenüberwachung und Notfallvorsorge, der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten, die Genehmigungskonformität von durchgeführten Anlagenänderungen sowie Belange des Gewässerschutzes in den o. g. Einheiten und Anlagen kontrolliert. Weiterhin wurde geprüft, ob die im Sicherheitsbericht enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten im Betriebsbereich BASF Schwarzheide GmbH zutreffend wiedergeben.

Die Vor-Ort-Besichtigungen erfolgten mit Konzentration auf ausgewählte Schwerpunkte und umfassten nicht alle störfallrelevanten Aspekte der technischen und der organisatorischen/managementspezifischen Systeme gleichermaßen.

Die Störfallvorsorge ist in der BASF Schwarzheide GmbH mit Hilfe eines übergreifenden Managementsystems organisiert. Die Pflichten zur Untersuchung, Umsetzung und Überwachung der störfallverhindernden Maßnahmen sind mit Hilfe schriftlicher Anweisungen delegiert.

Vor jeder Inbetriebnahme oder relevanten Änderungsmaßnahme von Anlagen wird eine Sicherheitsbetrachtung (SGU-Betrachtung) durchgeführt, in der auch entschieden wird, ob bzw. welche weiteren Stufen der Sicherheitsbetrachtung

Abständen überprüft und ggf. (z. B. bei Änderungen) aktualisiert. Die Veröffentlichung war aufgrund von § 11 Abs. 4 der 12. BImSchV nach drei Jahren, jedoch spätestens nach fünf Jahren, zu wiederholen.

In Zusammenarbeit mit den angesiedelten Unternehmen STR Tank-Container-Reinigung GmbH, Alfred Talke GmbH & Co. KG, Tradebe GmbH und Air Liquide Deutschland GmbH wurde die Information der Öffentlichkeit per Postwurfsendung in Form einer Broschüre an die angrenzenden Gemeinden in der KW 35 / 2023 zugestellt.

Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht des Standortes setzt sich aus einem übergreifenden Dokument und den Teilsicherheitsberichten der störfallrelevanten Anlagen zusammen. Bestandteile des Sicherheitsberichtes sind das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und Angaben zur Ermittlung der Gefahren von Störfällen, erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und Begrenzung ihrer Auswirkungen und Aussagen zu Auslegung, Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlagen.

Bei relevanten Änderungen in den Anlagen, jedoch spätestens nach 5 Jahren, werden die entsprechenden Teilsicherheitsberichte und der Sicherheitsbericht überprüft und aktualisiert.

Der Sicherheitsbericht in der Revision 3.1 mit Stand vom 17.01.2024 liegt dem LfU vor. Die Revision berücksichtigt die aus dem Prüfgutachten der IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH (IB-21-7-0112 vom 15.11.2021) aufgezeigten Mängel, Hinweise und Anmerkungen. Eine erneute Überprüfung des Sicherheitsberichtes durch Sachverständige nach § 29b BImSchG ist aus Sicht des LfU nicht erforderlich. Des Weiteren liegen folgende Teil-Sicherheitsberichte (TSB) mit den folgenden Prüfgutachten der IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH vor:

Teil-Betriebsbereich	Stand	Datum TSB	Prüfbericht vom
Azol-Anlage	Rev. 9.0	26.04.2021	20.07.2021
Basotect-Anlage	Rev. 4.0	25.03.2022	09.08.2022
CAM-Anlage	Rev. 1.1	12.04.2023	16.12.2019
DNT-Anlage	Rev. 3.4	31.12.2018	12.07.2019
Eindampfanlage	Rev. 2.0	25.10.2022	17.12.2022
Lager D206	Rev. 1.1	17.04.2023	14.11.2022
Laromer-Fabrik	Rev. 6.0	01.12.2022	15.03.2022
Polyetherol-Anlage	Rev. 1.7	31.10.2022	27.11.2023
Rohstofflager Isocyanate	Rev. 4.0	09.03.2023	06.09.2018
Rückstandsverbrennungsanlage	Rev. 12.1	11.04.2023	10.12.2021
Strobilurin-Anlage	Rev. 7.0	22.08.2022	12.01.2023
Systemhaus	Rev. 5.0	09.08.2022	12.10.2022
TDA-Anlage nach Umbau 2020	Rev. 6.0	14.10.2019	22.01.2020

Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

Das zentrale Gefahrenabwehrdokument für den Betriebsbereich der BASF Schwarzheide GmbH mit Stand April 2021 ist im aktuellen Sicherheitsbericht nicht vorhanden, konnte jedoch bereits im Zuge vergangener Vor-Ort-Besichtigungen eingesehen werden. Nach Kenntnissen des LfU befindet sich das Dokument im Jahr 2024 in der Revision, sodass der Überprüfungszyklus im Sinne des § 10 Abs. 4 der 12. BImSchV eingehalten wird.

In diesem Dokument sind die spezifischen Belange der einzelnen Anlagen in allgemeiner Form berücksichtigt. Für jede einzelne Anlage existiert ein spezifischer Alarm- und Gefahrenabwehrplan, die sowohl im Sicherheitsbericht als auch in den jeweiligen Teilsicherheitsberichten der störfallrelevanten Anlagen aufgeführt sind.

In den Alarmplänen sind aufeinander abgestimmte Zuständigkeiten, Aufgaben und organisatorische Maßnahmen geregelt. Diese sind mit der Werkfeuerwehr abgestimmt.

Aufgrund der Sensibilität der im übergeordneten Alarm- und Gefahrenabwehrplan hinterlegten Daten ist eine Übergabe aufgrund hoher betrieblicher Sicherheitsbestimmungen der BASF Schwarzheide GmbH an das LfU nicht möglich. Eine Einsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde wird jedoch im Austausch mit dem Störfallbeauftragten jederzeit ermöglicht.

Erprobung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

Gemäß § 10 Abs. 4 der 12. BImSchV sind die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben. Bei der BASF Schwarzheide GmbH werden diesbezüglich Notfallübungen im Zusammenwirken mit der Werkfeuerwehr (je Anlage mindestens einmal jährlich) durchgeführt.

Jede Übung wird im Anschluss mit den Verantwortlichen der Anlage, dem jeweiligen Einsatzleiter und ggfs. internen und externen Beobachtern besprochen. Hierbei werden mögliche, aufgetretene Probleme, die bspw. durch örtliche Einschränkungen oder Verhalten der Mitarbeiter vorkommen können, diskutiert und Verbesserungspotential aufgenommen.

An den im Jahr 2023 durchgeführten Notfallübungen nahmen Vertreter des LfU teil. Die in den Anlagen durchgeführten Notfallübungen wurden im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigungen überprüft, diskutiert und ausgewertet. Der professionelle Umgang mit Störungen wird behördlicherseits bestätigt.

Unternehmen die Werkfeuerwehr und deren Rettungsdienst in Anspruch zu nehmen haben.

Überwachungsplan und -programm

Für die BASF Schwarzheide GmbH wurde der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 auf **ein Jahr** festgelegt.

Meldepflichtige Ereignisse oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Seit dem letzten Vor-Ort-Besichtigungsbericht nach § 16 der 12. BImSchV vom 07.02.2023 gab es während des bestimmungsgemäßen Betriebes der nach Störfall-Verordnung eingestuften Anlagen kein meldepflichtiges Ereignis.

Überwachung und regelmäßige Wartung der Anlagen in sicherheitstechnischer Hinsicht

Die Organisation der Wartung und Instandhaltung erfolgt im Wesentlichen durch das zentrale Instandhaltungsmanagement. Die Sicherstellung der Wartungen und Kontrollen ist über SAP organisiert. Die wiederkehrenden Wartungstermine werden zentral gepflegt und sowohl durch die Betreiber der Anlage als auch durch das Instandhaltungsmanagement überwacht und überprüft.

Bei der Organisation der Wartung und Instandhaltung der Anlagen wurden keine relevanten Mängel festgestellt.

Beschwerden

Beschwerden aus der Nachbarschaft zum Anlagenbetrieb liegen weder dem LfU noch der BASF Schwarzheide GmbH vor.

Für Themen des Umweltschutzes (bspw. erhöhte Lärmemissionen, Geruchsbelästigungen u.a.) hält die BASF Schwarzheide GmbH ein Umwelttelefon vor. Anfragen, die über dieses an die BASF Schwarzheide GmbH herangetragen werden, werden in den Vor-Ort-Besichtigungen regelmäßig besprochen.

Des Weiteren werden durch die BASF Schwarzheide GmbH Nachbarschaftstreffen durchgeführt, die insbesondere im Rahmen erhöhter Bautätigkeiten die Nachbarschaft gesondert informieren soll.

Betriebsorganisation

Dem LfU liegt die aktualisierte Anzeige zur Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG vom 16.07.2021 vor. Herr R. Sarodnick ist als Immissionsschutz- und

Änderungen in den Anlagen, die dem LfU gemäß § 15 BImSchG angezeigt wurden, sind antragsgemäß realisiert worden.

Die Flucht- & Rettungspläne sowie die Maßnahmen zur ersten Hilfe sind in der Anlage ausgehangen. Deren Kennzeichnungen sind einheitlich gestaltet.

Mittel zur Brandbekämpfung sind in den Anlagen ausreichend vorhanden. Die Prüffristen werden durch die Werkfeuerwehr eingehalten.

Alle Gefahrstoffe sind einheitlich nach GefStoffV gekennzeichnet.

Die Sicherheitsdatenblätter werden in den Betrieben bzw. den Unternehmensbereichen verwaltet und stets aktuell gehalten. In den Anlagen stehen sie in elektronischer als auch in Papierform zur Verfügung. Die Sicherheitsdatenblätter entsprechen den Vorgaben nach CLP-VO (VO (EG) Nr. 1272/2008).

Der Bereich Qualität, Sicherheit und Umwelt ist klar strukturiert und delegierte Aufgaben werden klar geregelt. Im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigungen konnte gezeigt werden, dass insbesondere bei Neuerrichtungen oder bei Änderungen von bestehenden Anlagen diverse Mechanismen, wie der Immissionsschutz, das Störfallrecht oder das Baurecht usw., angefangen bei den Planungen als auch der Überwachung fester Bestandteil zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sind.

Die Werkfeuerwehr und der Werkschutz der BASF Schwarzheide GmbH arbeiten im Sinne der Gefahrenabwehr eng zusammen. So werden beispielsweise die Zugangskontrollen zum Werksgelände gut organisiert. Es sind das durchgehend bewachte Tor 4, die mit einer automatischen Zutrittsvorrichtung und Kameraüberwachung ausgestatteten Tore 1 und 8 sowie das Tor 2 vorhanden. Die Anmeldung beim Werkschutz (Tor 2 oder Tor 4) ist mit einer Einweisung und einem Test für die Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher verbunden.

Die Werkfeuerwehr ist sowohl technisch, personell als auch organisatorisch auf die Beschaffenheit der am Standort vorhandenen Anlagen gut aufgestellt. Darüber hinaus steht die Werkfeuerwehr bei der vorbeugenden Brandbekämpfung bspw. bei der Neuerrichtung oder Änderung von Anlagen beratend zur Verfügung. Zudem ist die Feuerwehr für die Einsatzbereitschaft von Löschmitteln z. B. Feuerlöscher in den Anlagen verantwortlich und erneuert diese entsprechend ihrer Überwachungspflichten.

Seit dem Jahr 2022 ist die Werkfeuerwehr BASF Schwarzheide GmbH Teil des 36-monatigen Ausbildungsprogrammes zum Werkfeuerwehrmann bzw. – frau. Das durch die IHK begleitete Ausbildungsprogramm wird in Zusammenarbeit mit weiteren Werkfeuerwehren im Land Brandenburg durchgeführt, um in der Regel altersbedingte Abgänge in den Unternehmen künftig durch gezielte Ausbildung ausgleichen zu können.

Die in den o.g. Berichten der DQS GmbH und des Umweltgutachters getroffenen Aussagen und Bewertungen sind nachvollziehbar. Das LfU schließt sich den dargestellten Ergebnissen der Auditberichte an.

Der Arbeitsschutz ist in der BASF Schwarzheide GmbH gut organisiert und fest in alle betrieblichen Prozesse integriert.

Durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wurde bei den Anlagenkontrollen festgestellt, dass die gesetzlichen Forderungen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und zum Schutz der Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) durch den Anlagenbetreiber eingehalten werden. Bei den Anlagenbegehungen wurden durch die untere Wasserbehörde keine wesentlichen Mängel festgestellt.

Die Vor-Ort-Besichtigungen gemäß des § 16 der 12. BImSchV im Jahr 2023 haben keine Umstände ergeben, die dem weiteren Betrieb des Betriebsbereiches entgegenstehen. Im Ergebnis waren keine Festlegungen notwendig.

Das Prüfintervall (12 Monate) wird für die Vor-Ort-Besichtigungen nach § 16 der 12. BImSchV beibehalten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gebührenfestsetzung zu II. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karen Müller